

**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Internationales Lizenzrecht (BBPO-Internationales Lizenzrecht)  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit  
der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*  
vom 06.10.2009, geändert am 18.12.2012 zum 01.06.2013**

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Internationales Lizenzrecht erlassen.

**Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Umfang und Aufbau des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht
- § 3 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung
- § 4 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 6 Studien-/Praxisaufenthalt
- § 7 Mastermodul
- § 8 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 9 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Modulhandbuch

Anlage 3: Masterzeugnis und Masterurkunde

Anlage 4: Studien-/Praxisordnung

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht.

(2) Der Studiengang Internationales Lizenzrecht wird vom Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit (GS) der Hochschule Darmstadt betrieben.

(3) Der Studiengang wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Das Masterstudium bildet Juristen aus, die in der Lage sind, komplexe juristische Problemstellungen in der Praxis zu lösen. Die Studierenden werden in den Bereichen des IT-Rechts und im Urheberrecht und Gewerblichen Rechtsschutz (IP-Recht) sowohl im deutschen als auch im europäischen wie anglo-amerikanischen Recht praxisnah ausgebildet. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden das für den Übergang in die Berufspraxis notwendige Wissen erworben haben und als Juristen in der Lage sind, die wissenschaftlichen Fachkenntnisse in dem jeweiligen Anwendungsgebiet umzusetzen.

(4) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen der im Studienprogramm enthaltenen Module mit Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen. Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im vierten (letzten) Semester vorgesehen und besteht aus der Masterarbeit und dem Kolloquium („Mastermodul“).

(5) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Master of Laws“ mit der Kurzform „LL.M.“.

(6) In der Lehre der Fächer mit Bezug zum internationalen, insbesondere anglo-amerikanischen Recht kann der Unterricht zum Teil vollständig in englischer Sprache abgehalten werden.

(7) Zulassungsvoraussetzung für den Studiengang Internationales Lizenzrecht ist der Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang Informationsrecht der Hochschule Darmstadt oder ein Diplom- oder Bachelorabschluss oder ein erstes juristisches Staatsexamen auf einem Gebiet der Rechtswissenschaften, der bzw. das an einer anderen Hochschule erworben wurde und dessen Eignung vom Prüfungsausschuss anerkannt wird. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der Studienplätze übersteigt, kann eine Auswahl der Bewerber stattfinden, bei der die Gesamtnote des gemäß Satz 1 erlangten Abschlusses berücksichtigt wird.

## **§ 2 Umfang und Aufbau des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Das Studium im Studiengang Internationales Lizenzrecht kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Das Studium beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 90 LP sowie ein Mastermodul im Umfang von 30 LP. Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 (Studienprogramm) dargestellt. Form und

Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind der Anlage 2 (Modulhandbuch) zu entnehmen.

### **§ 3 Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung**

(1) Gemäß ABPO § 9 Abs. 4 wird jedes Modul mit einer Modulprüfung abgeschlossen, welches aus einer Prüfungsleistung in der Regel am Ende des Moduls sowie gegebenenfalls nach Maßgabe der Modulbeschreibung aus Prüfungsvorleistungen besteht. Die Prüfungsleistung erstreckt sich grundsätzlich über den gesamten Lehrinhalt des Moduls. Module können sich auch – in Abweichung zu § 2 Abs. 4 ABPO über mehrere Semester erstrecken.

(2) Prüfungsvorleistungen werden grundsätzlich bewertet.

(3) Die Modulnote errechnet sich aus der Note der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von zwei Dritteln und den Noten der Prüfungsvorleistungen. Enthält ein Modul mehr als eine Prüfungsvorleistung werden die einzelnen Noten der Prüfungsvorleistungen nach den Leistungspunkten gewichtet und gehen ebenfalls insgesamt zu einem Drittel in die Bewertung der Modulprüfung ein.

### **§ 4 Meldung, Abmeldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen**

(1) Zu Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sowie zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen müssen sich die Studierenden grundsätzlich im Sekretariat des Studiengangs anmelden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Meldefristen und -verfahren fest. Die Termine werden durch Aushang im Studiengang bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen. Die Meldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen.

(3) Die Abmeldung von einer Prüfungsvorleistung oder Prüfungsleistung ist bis zu einem Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung hat schriftlich oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik zu erfolgen. Die schriftliche Abmeldung erfolgt bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Zulassung zur Modulprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss der Prüfungsvorleistung des betreffenden Moduls voraus. Wenn zum Zeitpunkt der Zulassung zu einer Prüfungsleistung das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen noch nicht vollständig vorliegt, kann eine Zulassung unter Vorbehalt des Bestehens der Vorleistungen erfolgen.

### **§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 9 Abs. 3 ABPO sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht eingeschränkt.

(2) Für die Wiederholung einer Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul kann ein anderes Modul desselben Wahlpflichtkatalogs gewählt werden. Innerhalb der Wahlpflichtmodule eines Katalogs sind jedoch höchstens zwei Fehlversuche zulässig.

## **§ 6 Studien-/Praxisaufenthalt**

(1) Im dritten Studiensemester ist ein Studien-/Praxisaufenthalt vorgesehen. In dieser Zeit von 12 Wochen sollen die Studierenden an einer Hochschule im In- oder Ausland ihr Studium in einem juristischen Studiengang mit vergleichbaren Inhalten des Studiengangs Internationales Lizenzrecht fortsetzen oder an einem Praktikum im In- oder Ausland teilnehmen, welches in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei stattfindet, die sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befasst.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit der Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn sie denen des Masterstudiengangs Internationales Lizenzrecht an der Hochschule Darmstadt im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gilt der Absatz 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die vorgesehene Anzahl der Credits wird gutgeschrieben.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7 Mastermodul**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum eine Aufgabestellung des Fachs Internationales Lizenzrecht mit praxisorientierten und wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen in einem internationalen Kontext zu lösen. Dabei liegt der Schwerpunkt in der Betrachtung und Analyse des nationalen wie internationalen Rechts und deren Auswirkungen auf die Praxis der Gestaltung von Lizenzverträgen. Ein weiteres Ziel ist die Darstellung des Rechtsvergleichs zwischen nationalem und internationalem Recht. Dabei ist zu zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat die sprachlichen, technischen, ökonomischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen erworben hat und diese anwenden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 24 Wochen. Es gelten die Regelungen des § 22 Abs. 5 und Abs. 7 ABPO.

(3) Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss legt den Termin zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Studiengang bekannt gegeben.

(4) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module außer dem Mastermodul (90 LP) nachzuweisen.

(5) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und gebundener Form abzugeben. Die Einreichung der Masterarbeit hat fristgemäß im Sekretariat des Studiengangs bis

spätestens 12.00 Uhr zu erfolgen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Verzögerungen gehen zu Lasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Alternativ kann die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung dem Sekretariat des Studiengangs auf dem Postweg zugesandt werden; es gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des Verlustes bei einem Versand auf dem Postweg liegt beim Prüfling.

(6) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit — bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit — selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert.

(8) Die Termine der Kolloquien werden durch Aushang vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Termine indiziert in Abweichung von § 23 Abs. 5 ABPO nicht, dass die Masterarbeit bestanden wurde.

(9) Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich. Auf Wunsch des Prüflings kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist über diesen Wunsch spätestens drei Werktage vor dem Termin des Kolloquiums zu unterrichten.

(10) Das einleitende Referat der Kandidatin oder des Kandidaten im Sinne der §§ 23 Absatz 6, Satz 1 und 13 Absatz 6 ABPO sollte 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer des Kolloquiums sollte 45 Minuten nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungskommission festlegen.

### **§ 8 Masterzeugnis und Masterurkunde**

(1) Form und Inhalt des Masterzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Masterurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 3 dargestellt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO durch den Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten mit dem Gewicht drei (75 %) und der Note des Mastermoduls mit dem Gewicht eins (25 %).

(3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Besonderen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 01.09.2010 in Kraft.

Darmstadt, den 18.12.2012

.....  
Prof. Dr. Amara Eckert

(Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit)

# Studienprogramm (Modulübersicht) Internationales Lizenzrecht (LL.M.)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
M1 Dt. und US Urheber- und Patentrecht 5 CP		M12 Internationalisierungs- phase 15 CP	M 14 Masterarbeit inklusive Begleitseminar 30 CP
M2 Dt., EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht 5 CP			
M3 IT-Vertragsgestaltung 5 CP			
M4 Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international 5 CP	M8 IP- Vertragsgestaltung 5 CP		
M5 IT-Projekt 7,5 CP	M9 IP-Projekt 10 CP		
M6 WP Kommunikation und Recht 7,5 CP	M10 Qualitäts- und Projektmanagement 5 CP	M13 Juristische WPs 10 CP	
M7 SuK (IS) 5 CP	M11 Vertrags- und Lizenzmanagement 5 CP		

30 CP

30 CP

30 CP

30 CP

**Max Mustermann**

geboren am **17. April 1971**  
in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit**  
im Studiengang **Internationales Lizenzrecht**

die Masterprüfung abgelegt  
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten  
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem  
European Credit Transfer System (ECTS)  
erworben:

**Pflichtmodule**

Deutsches und US Urheber- und Patentrecht	(5 CP)
Deutsches, EU und US Marken- und Wettbewerbsrecht	(5 CP)
Lizenzrecht und Rechtsdurchsetzung international	(5 CP)
IT-Projekt	(7,5 CP)
IT-Vertragsgestaltung	(5 CP)
IP-Vertragsgestaltung	(5 CP)
IP-Projekt	(10 CP)
Qualitäts- und Projektmanagement	(5 CP)
Vertrags- und Lizenzmanagement	(5 CP)
Internationalisierungsphase	(15 CP)

→

**Master-Zeugnis  
Max Mustermann**

**Wahlpflichtmodule**

Juristische Wahlpflichtmodule	(10 CP)
Wahlpflichtmodul Kommunikation und Recht	(7,5 CP)
Sozial- und Kulturwissenschaften	(5 CP)

Die Masterarbeit mit Kolloquium  
über das Thema

wurde bewertet mit (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 120 CP

Gesamtbewertung

Darmstadt, den **01. Juni 2013**

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses .....

Der Leiter des Prüfungsamtes .....



## **Anlage 4: Studien-/Praxisordnung**

**Ordnung für den Studien-/Praxisaufenthalt  
für den Masterstudiengang  
Internationales Lizenzrecht  
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences  
vom 01.09.2010**

### **Inhalt**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele
- § 3 Praxisbeauftragte/r für den Studien-/Praxisaufenthalt
- § 4 Gliederung und Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts
- § 5 Zulassung und Zeitpunkt
- § 6 Studienaufenthalt
- § 7 Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle
- § 8 Praktische Aufgabenbereiche
- § 9 Veranstaltung
- § 10 Haftung
- § 11 Anerkennung
- § 12 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Anlage A: Rahmenvertrag über die Durchführung des Praxisaufenthalts (Muster)

Anlage B: Ausbildungsvertrag (Muster)

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) In den Masterstudiengang „Global Licensing“ an der Hochschule Darmstadt ist ein Studien-/Praxisaufenthalt im dritten Studiensemester eingeordnet, § 6 BBPO LL.M. Global Licensing. Nach diesem können die Studierenden entweder an einer Hochschule im In- oder Ausland ihr Studium fortsetzen (nachfolgend Studienaufenthalt genannt) oder eine Praxisphase in einem Unternehmen, einem Verband oder einer Anwaltskanzlei im In- oder Ausland, das sich schwerpunktmäßig mit internationalen Lizenzverträgen befasst, erbringen (nachfolgend Praxisaufenthalt oder Praxisphase genannt).

Nach dem Abschluss des Studien-/Praxisaufenthalts halten die Studierenden einen Vortrag über dessen Inhalt und geben einen schriftlichen Bericht ab.

Der Studienaufenthalt wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die Beschaffung des Platzes für den Studien-/Praxisaufenthalt bei geeigneten Hochschulen bzw. Einrichtungen oder Unternehmen (im folgenden Praxisstelle genannt; zusammen nachfolgend „Studien- und Praxisstelle“ genannt) obliegt der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung der Stellen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten zur Verfügung. Zwischen den Studien- und Praxisstellen und der Hochschule kann eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen werden, s. Anlage A.

(3) Der Praxisaufenthalt wird durch einen Ausbildungsvertrag zwischen der einzelnen Studentin/dem einzelnen Studenten und der Stelle geregelt, s. Anlage B.

## **§ 2**

### **Ziele**

(1) Ziel des Studien-/Praxisaufenthalts ist es, dass die Studierenden die Aufgaben eines Informationsrechtsjuristen im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen durch eigene praxisbezogene juristische Tätigkeiten kennen lernen.

(2) Der Studien-/Praxisaufenthalt findet im dritten Studiensemester statt.

(3) Der Studien-/Praxisaufenthalt soll die Anwendung der bisher im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen.

(4) Ziele des Studien-/Praxisaufenthaltes sind:

1. Erwerb von persönlichen Erfahrungen im von juristischen und wirtschaftlichen Fragestellungen geprägten internationalen Berufsfeld und den dort typischen Arbeitsabläufen und Zusammenhängen.

2. Vertiefung von Kenntnissen über juristische Arbeitsverfahren im Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen und der zugehörigen juristische Recherche.

3. Gestaltung von Lizenzvertragsentwürfen sowie Abfassung juristischer Gutachten.

4. Orientierung der Studierenden im angestrebten Berufsfeld für die Ausübung der Tätigkeit als Informationsjuristen im Umfeld des „Global Licensing“. Die angestrebte Schaffung persönlicher Kontakte zu Betrieben/Einrichtungen soll es den Studierenden auch ermöglichen, Themen und Anknüpfungspunkte für die Anfertigung der Masterarbeit zu finden.

### **§ 3**

#### **Praxisbeauftragte/r für den Studien-/Praxisaufenthalt**

(1) Im Studiengang wird eine Person bestimmt, die die Aufgaben als Beauftragte/Beauftragter für den Studien-/Praxisaufenthalt (Praxisbeauftragte/Praxisbeauftragter) übernimmt. Ihr/Ihm obliegt insbesondere die Beratung der Studentin/des Studenten, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit (§ 7) und der Praxisstellen (§ 6) sowie die Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten. Soweit die Anerkennung nicht erfolgt ist, erhalten die Studierenden einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

(2) Die/der Beauftragte für den Studien-/Praxisaufenthalt ist für die Organisation und Durchführung der begleitenden Lehrveranstaltungen verantwortlich.

### **§ 4**

#### **Gliederung und Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts**

(1) Der Studien-/Praxisaufenthalt gliedert sich in 12 Studien- bzw. Arbeitswochen. Unter einer Arbeitswoche ist die Arbeitszeit zu verstehen, die innerhalb des Betriebes/der Einrichtung als wöchentliche Regelarbeitszeit festgelegt ist.

(2) Der Studien-/Praxisaufenthalt von 12 Studien- bzw. Arbeitswochen soll zeitlich zusammenhängend absolviert werden.

### **§ 5**

#### **Zulassung und Zeitpunkt**

Vor Beginn des Studien-/Praxisaufenthalts ist eine Zulassung erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung soll nach Erbringung des Nachweises von 45 LP aus erfolgreich absolvierten Modulen der ersten beiden Semester erfolgen. Der Antrag auf Zulassung ist an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten. Die Zulassung erfolgt in der Regel am Ende des zweiten Fachsemesters.

### **§ 6**

#### **Studienaufenthalt**

(1) Der Aufenthalt an einer Hochschule sollte im Ausland erfolgen. Alternativ kann auch ein Studienaufenthalt an einer inländischen Hochschule absolviert werden.

Beim Studienaufenthalt muss es sich um einen Studienbereich handeln, der überwiegend juristische Lehrveranstaltungen im Angebot hat, welche mit denen des

Studiengangs Global Licensing vergleichbar sind. Es sind dabei die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- Es handelt sich um juristische Fächer aus einem Master-Studiengang des Bereichs Informationsrecht, Geistiges Eigentum, Lizenzrecht, Medienrecht, IT-Recht oder ähnlicher Inhalte, und
- es werden der Erwerb von 15 Creditpoints oder einer vergleichbaren Leistung nachgewiesen.

(2) Die Beschaffung des Studienplatzes und seine Finanzierung obliegen der Studentin/dem Studenten. Der Studiengang ist bei der Beschaffung von Studienplätzen behilflich und stellt entsprechende Kontaktdaten, insbesondere zu Partnerstudiengängen zur Verfügung.

(3) Vor Beginn des Studienaufenthalts ist eine (zusätzlich zur allgemeinen Zulassung nach § 3 zu beantragende) Zulassung zum Studienaufenthalt erforderlich. Diese erfolgt durch die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten. Die Zulassung setzt die Benennung der zu belegenden Studienfächer und den Nachweis der Möglichkeit des Erwerbs von wenigstens 15 CP während des Studienaufenthalts voraus. Der Antrag auf Zulassung ist zugleich mit dem Antrag zur allgemeinen Zulassung nach § 3 an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

(4) Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit der Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn sie denen des Masterstudiengangs „Global Licensing“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Die vorgesehene Anzahl der Credits wird gutgeschrieben. Die Studentin/der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 7**

### **Praxisstellen, Verträge, Status der Studentin/des Studenten in der Praxisstelle**

- (1) Der Studien-/Praxisaufenthalt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit den Praxisstellen durchgeführt. Die Studierenden sind verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte/n Hochschule/n bzw. Praxisstelle/n zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Studien- und Praxisstellen festlegen.
- (2) Der nach § 1 (3) abzuschließende Vertrag regelt insbesondere:

## 1. Die Verpflichtung der Praxisstelle

- a) die Studierenden für die Dauer des Studien-/Praxisaufenthalts entsprechend den in § 8 genannten Aufgabenbereichen einzusetzen,
- b) den Studierenden falls erforderlich die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
- c) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält,
- d) eine Betreuerin/einen Betreuer für die Studierenden zu benennen.

## 2. Die Verpflichtung der Studierenden

- a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der Betreuerin/des Betreuers nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der/des Praxisbeauftragten zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Tätigkeiten ersichtlich ist,
- e) ein Fernbleiben der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Studierenden geben nach Abschluss des Praxisaufenthaltes eine schriftliche Hausarbeit ab, welche die Darstellung wissenschaftlicher Fragestellungen und Analysen bezogen auf die Praxistätigkeit enthält. Die wesentlichen Inhalte der Hausarbeit werden von den Studierenden in Form einer Präsentation dargestellt. Einzelheiten enthält die Modulbeschreibung.

(4) Während des Studien-/Praxisaufenthalts, der Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen in der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der jeweiligen Praxisstelle gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des BAföG angerechnet.

## **§ 8**

### **Praktische Aufgabenbereiche**

Während des Studien-/Praxisaufenthalts sollen die Studierenden an den Hochschulen wissenschaftliche und in den Praxisstellen praxisbezogene juristische Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Verhandlung, des Abschlusses und der Umsetzung internationaler Lizenzvereinbarungen analysieren und bearbeiten.

## **§ 9**

### **Veranstaltung**

Nach Durchführung des Studien-/Praxisaufenthalts stellen die Studierenden in der Hochschulveranstaltung dar, was sie in der Phase des Studien-/Praxisaufenthalts an Theorie und Praxis gelernt und erfahren haben und ob die Ziele aus § 2 Abs. 4 erreicht werden konnten.

## **§ 10**

### **Haftung**

(1) Die/der Studierende ist während der betrieblichen Praxisphase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Nachweis hierüber bei Beginn der Ausbildung der Ausbildungsstelle vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, soweit das Haftungsrisiko nicht bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle abgeschlossen ist.

(3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

## **§ 11**

### **Anerkennung**

Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Studien-/Praxisaufenthalts der/dem Praxisbeauftragten termingerecht folgende Unterlagen vorzulegen:

1. eine detaillierte Bescheinigung der besuchten Hochschulveranstaltungen sowie Leistungsnachweise bzw. eine detaillierte Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 7, Abs. 2, Ziffer 1c,
2. einen Bericht über den Studien-/Praxisaufenthalt,
3. einen Teilnahmenachweis über die Veranstaltung.

Den Termin legt die/der Praxisbeauftragte fest.

## **§ 12**

### **Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

Berufspraktische Tätigkeiten vor Studienbeginn können in der Regel nicht auf den Praxisaufenthalt angerechnet werden. Anträge auf Anerkennung sind in jedem Einzelfall an die Praxisbeauftragte/den Praxisbeauftragten zu richten.

**Anlage A:**

Rahmenvereinbarung über die Durchführung  
des Praxisaufenthalts  
(Muster)  
zwischen der Hochschule Darmstadt,  
vertreten durch die Präsidentin/den Präsidenten, nachfolgend HD genannt  
und

---

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

---

(Straße)

---

(Ort)

---

(Telefon)

---

(E-Mail-Adresse)

nachfolgend Praxisstelle genannt.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung des Praxisaufenthalts zu gewährleisten und die beiderseitigen Interessen zu wahren, schließen Praxisstelle und HD folgende Rahmenvereinbarung:

**§ 1**

Praxisstelle und HD verpflichten sich, bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisaufenthalts zusammenzuwirken. Die Durchführung des Studien-/Praxisaufenthalts erfolgt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Global Licensing, BBPO-LL.M. sowie auf der Studien-/Praxisordnung.

**§ 2**

Die Praxisstelle stellt in Aussicht, für den Praxisaufenthalt ca. \_\_\_\_ Ausbildungsplätze pro Semester bereitzuhalten.

**§ 3**

Die HD teilt der Praxisstelle rechtzeitig vor Beginn der Ausbildung Namen und Anzahl der auszubildenden Studentinnen oder Studenten schriftlich mit.

#### § 4

Die Praxisstelle benennt eine Betreuerin/einen Betreuer, die oder der Kontaktperson für die HD ist, Weisungsbefugnis gegenüber den Studentinnen oder Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung der Ausbildung ist.

#### § 5

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich

1. die Studentinnen/die Studenten 12 Arbeitswochen unter Beachtung von § 7 der Ordnung für den Praxisaufenthalt bei sich auszubilden,
2. den Studierenden die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Hochschule zu ermöglichen, die der wissenschaftlichen Begleitung des Praxisaufenthalts dienen,
3. studentische Gremienmitglieder gegen Vorlage einer schriftlichen Einladung zum Zwecke der Teilnahme an Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane der Hochschule freizustellen und
4. den Studierenden einen Nachweis über Ausbildungszeit und -inhalte der Praxisphase auszustellen.

(2) Die Hochschule verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Studierenden

1. die ihnen gebotene Ausbildung wahrnehmen,
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig ausführen,
3. den Weisungen der Betreuerin/des Betreuers und sonstiger mit der Ausbildung beauftragter Personen folgen,
4. sich an die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften und die geltende Arbeitszeitregelung, halten sowie ein Fernbleiben von der Praxisstelle umgehend melden und
5. selbstverschuldete Ausfallzeiten nachholen.

#### § 6

Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf eine Vergütung besteht nicht.

#### § 7

(1) Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.



(2) Das Land Hessen stellt Praxisstellen, die diese Rahmenvereinbarung abgeschlossen haben, von allen Schadenersatzansprüchen frei, die gegen sie aufgrund der vertraglichen Nutzung als Praxisstelle geltend gemacht werden. Das Land Hessen haftet für alle Schäden, die der Praxisstelle durch schuldhafte Handlungen oder Unterlassung der auszubildenden Studierenden im Zusammenhang mit der Ausbildung zugefügt werden. § 254 BGB bleibt unberührt.

(3) Die Praxisstelle teilt dem Land Hessen über die Hochschule die Umstände des jeweiligen Schadenfalles und die Begründung des Schadenersatzanspruches mit. Das Land Hessen kann innerhalb einer angemessenen Frist nach Zugang der Mitteilung von der Praxisstelle verlangen, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht anerkannt wird. Die der Praxisstelle daraus entstehenden Kosten trägt das Land Hessen. Soweit das Land Hessen die Praxisstelle von Schadenersatzansprüchen freistellt oder Schadenersatz leistet, gehen mögliche Forderungen der Praxisstelle gegen den Schadensverursacher auf das Land Hessen über.

### § 8

Wenn Studierende gegen die in § 5 Abs. 2 festgelegten Pflichten grob oder nachhaltig verstoßen, kann die Praxisstelle die Rücknahme der Zuweisung verlangen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung nicht nach, kann die Hochschule die Zuweisung der Studentinnen und Studenten widerrufen.

---

(Ort, Datum)  
(Praxisstelle)

---

(Ort, Datum)  
(Präsident/-in der HD)

**Anlage B:**

Ausbildungsvertrag  
(Muster)

für den Praxisaufenthalt innerhalb Masterstudiengangs Global Licensing der Hochschule Darmstadt wird nachstehender Vertrag zwischen:

---

(Name der Firma, Büro, Gesellschaft)

und Frau/Herrn

---

(Name, Vorname)

---

(Geb.-Datum)

---

(Matr-Nr.)

---

(Anschrift)

Student/in im Studiengang Global Licensing im Fachbereich  
Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit der Hochschule Darmstadt  
geschlossen.

Der Praxisaufenthalt ist Bestandteil des Masterstudiengangs Global Licensing der Hochschule Darmstadt.

**§ 1**

**Pflichten der Vertragspartner**

(1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ bei sich auszubilden,

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den Begleitstudien der Hochschule zu ermöglichen,

3. der/dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang, die Inhalte und den Erfolg der praktischen Tätigkeiten enthält.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr/ihm angebotene Ausbildungsmöglichkeit wahrzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## **§ 2 Betreuer**

Die Praxisstelle benennt \_\_\_\_\_  
als Ansprechperson für die Betreuung der Studierenden. Die genannte Person ist zugleich Gesprächspartner des Masterstudiengangs Global Licensing.

## **§ 3 Vergütung**

Es wird keine/eine Vergütung in Höhe von € \_\_\_\_\_ pro Kalendermonat vereinbart.

## **§ 4 Schweigepflicht**

Die Studierenden haben die Schweigepflicht im gleichen Umfang einzuhalten wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung von Berichten/Praxisarbeiten, sofern sie Studienzwecken dienen, nicht entgegen. Soweit diese Arbeiten Sachverhalte enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Praxisstelle erfolgen.

## **§ 5 Auflösung des Vertrags**

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach Anhörung der Hochschule aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle das Ausbildungsziel nicht gewährleisten kann oder die Studentin/der Student die in § 1 Abs. 2 genannten Pflichten gröblich und nachhaltig verletzt.

## § 6

### Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Die beiden Vertragspartner und die/der Praxisbeauftragte des Masterstudiengangs Global Licensing erhalten je eine Ausfertigung.

---

(Ort, Datum)

---

(Praxisstelle)

---

(Studierende/r)